

Facharzt für Pathologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2014

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 1. September 2011

Schwerpunkte (privatrechtlich)

- Zytopathologie
- Molekularpathologie

Facharzt für Pathologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Der Pathologe gehört als Arzt^{*} und Vertreter einer klinischen Disziplin zu den Verantwortlichen des Gesundheitswesens. Er ist zuständig für die Untersuchung von Geweben und Zellen und erarbeitet auf dieser Grundlage eine Diagnose, erarbeitet Prognosen und führt prädiktive Untersuchungen zur Beurteilung des Ansprechens von Krankheiten auf therapeutische Massnahmen durch. Er bemüht sich um die fortlaufende Einführung neuer und die Verbesserung bestehende Untersuchungsmethoden. Zudem ist er an der Überwachung des Krankheitsverlaufs, an der Bewertung der Behandlung sowie an der Erarbeitung der Epidemiologie und Prophylaxe von Krankheiten beteiligt. Damit leistet er einen Beitrag zur Erkennung sowie Erforschung der Ursachen und Entstehungsmechanismen und der biologischen Wertigkeit von Krankheiten. Der Pathologe beteiligt sich an der Aus- und Weiter- und Fortbildung von Berufstätigen des Gesundheitswesens sowie an der Aufklärung und Gesundheitserziehung der Bevölkerung.

1.2 Ziele der Weiterbildung

1.2.1 In seiner Haltung muss der Facharzt für Pathologie

- bei der Lösung medizinischer Probleme die Achtung vor dem Menschen wahren;
- bestrebt sein, die Zusammenarbeit mit Ärzten und Angehörigen anderer Bereiche des Gesundheitswesens zu fördern;
- die Grenzen seiner Fähigkeiten erkennen und sich gegebenenfalls an erfahreneren oder höher spezialisierte Kollegen oder besser ausgerüstete Institutionen wenden;
- die eigene Fortbildung sowie die Weiter- und Fortbildung seiner Kollegen und Mitarbeiter gewährleisten;
- kontinuierlich neue diagnostische Verfahren erarbeiten, prüfen und einführen;
- sich mit der Erforschung von Krankheiten beschäftigen;
- die Qualitätssicherung im technischen und diagnostischen Bereich gewährleisten.

1.2.2 Der Pathologe muss über fachliche Kenntnisse verfügen, die ihm gestatten,

- Mechanismen der allgemeinen Pathologie und Pathophysiologie zu erkennen, die Ätiologie und Pathogenese sowie den spontanen oder ärztlich beeinflussten Verlauf der Krankheiten bedingen;
- die Ergebnisse mittels epidemiologischer und statistischer Kenntnisse im Lichte des aktuellen Wissensstandes zu interpretieren;
- die Gesetze und Verordnungen, die seinen Arbeitsbereich bestimmen, anzuwenden.

1.2.3 Er muss fähig sein,

- die bestgeeigneten Techniken zur diagnostischen Aufarbeitung des ihm anvertrauten Untersuchungsgutes gezielt anzuwenden;
- diagnostische Befunde zu erkennen, zu beschreiben und im klinischen Kontext zu interpretieren;
- aus den Befunden Prognosen über den Krankheitsverlauf, insbesondere auch über das Ansprechen auf eine gezielte Therapie (Prädiktion) abzuleiten;
- das Ergebnis seiner Untersuchungen in eindeutiger Form mitzuteilen;

^{*} Dieses Weiterbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

- Personal und technische Mittel rationell einzusetzen;
- geeignete Verfahren zur Mitteilung der Untersuchungsergebnisse und zur Dokumentation der Befunde zu verwenden;
- sich aktiv an Forschungsprojekten zu beteiligen und die erarbeiteten Resultate kritisch zu würdigen.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 5 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 4-5 Jahre fachspezifische Weiterbildung in Klinischer Pathologie (inkl. 6 Monate Zytopathologie).
- Bis zu 1 Jahr Optionen (siehe Ziffer 2.1.3).

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

Mindestens 2 Jahre müssen an einer für Pathologie anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden. Maximal 1 Jahr der fachspezifischen Weiterbildung kann an einem Institut der Kategorie C oder D absolviert werden.

Mindestens 1 Jahr der fachspezifischen Weiterbildung muss an einer zweiten Weiterbildungsstätte absolviert werden.

6 Monate der fachspezifischen Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie sind auf dem Gebiet der Zytopathologie an dafür anerkannten Weiterbildungsstätten zu absolvieren.

2.1.3 Optionen

Bis zu 1 Jahr kann eine Weiterbildung in Neuropathologie an anerkannten Weiterbildungsstätten anerkannt werden. Als Alternative kann eine Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Pathologie oder eine MD-PhD-Ausbildung angerechnet werden. Bei Forschungstätigkeit muss vorgängig die Bewilligung der Titelkommission (TK) vorliegen. Die Optionen gelten weder als Kategorie A noch als Wechsel der Weiterbildungsstätte.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms. Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele bzw. an den Weiterbildungsstätten vermittelten Lerninhalte sind fortlaufend im Logbuch zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere auch für den Anforderungskatalog gemäss Ziffer 3.2.

2.2.2 Kurse (www.sgpath.ch)

- Qualifizierter Nachweis über die Teilnahme an fünf Schnittseminaren oder Kursen der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie, der Internationalen Akademie für Pathologie, deren Sektionen oder anderer von der Fachgesellschaft anerkannter Gesellschaften oder Institutionen.
- Nachweis der Teilnahme an molekularpathologischen Weiterbildungskursen im Umfang von mindestens 12 Stunden der SGPath oder anderer von der SGPath anerkannten Gesellschaften/Institutionen.

2.2.3 Publikation / wissenschaftliche Arbeit:

Der Kandidat ist Erst- oder Letztautor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation muss im Fachgebiet Pathologie liegen; dies gilt nicht für eine Dissertation.

2.2.4 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 2 Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Pathologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

2.2.5 Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Patientensicherheit, Qualitätssicherung und Pharmakotherapie (Art. 16 WBO).

3.1 Lernziele

a) Allgemeines:

- Theoretische Kenntnisse der allgemeinen und speziellen Pathologie, die als Basiswissen für die fachspezifische Weiterbildung angesehen werden; Anwendung dieser Kenntnisse in Diagnostik und Forschung;
- Selbstkritisches diagnostisches Vorgehen unter besonderer Berücksichtigung der pathomorphologischen Vorbefunde sowie der differentialdiagnostischen Probleme (Kenntnis der diagnostischen Fallgruben und Grenzen der Methode);
- Kenntnisse der molekularen Grundlagen der Krankheitsentstehung;
- Kenntnis der klinischen Konsequenzen von pathologisch-anatomischen Diagnosen;
- Koordination der Zusatzuntersuchungen unter verantwortungsvollem Einsatz der Ressourcen;
- Kenntnisse:
 - der Sicherheits- und Vorsichtsmassnahmen im Autopsiesaal und im Labor, insbesondere für die Verarbeitung von infektiösem Untersuchungsmaterial;
 - der gesetzlichen Vorschriften resp. der einschlägigen Bestimmungen über die Durchführung von Autopsien und das Bestattungswesen;
 - der Empfehlungen und Vorschriften bezüglich Zweitbeurteilung von Präparaten, Aufbewahrung von Untersuchungsmaterial etc.;
 - der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz;
- Kontaktaufnahme und Gesprächsführung mit dem behandelnden Arzt;

- Pflege der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen medizinischen Disziplinen;
- aktive Teilnahme an und/oder Organisation von internen und externen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen (klinisch-pathologische Konferenzen, Schnittseminare, etc.);
- aktive Mitarbeit an Forschungsprojekten und Publikationen;
- aktive Mitarbeit an allen Massnahmen der Qualitätssicherung;
- Verständnis für das wissenschaftliche, medizinische und ökonomische Umfeld der Institution und dessen Umsetzung im täglichen Betrieb.

b) im diagnostischen Bereich:

- selbständige makroskopische und mikroskopische Bearbeitung von Autopsien und bioptischen Untersuchungen inkl. Schnellschnitten, Diskussion mit internen und/oder externen Experten bei besonders aufwendigen und schwierigen Beobachtungen unter Berücksichtigung der eigenen Grenzen, Veranlassung von Zusatzuntersuchungen und Überwachung der korrekten Materialasservierung, Dokumentation und Archivierung;
- Erhebung makroskopischer und mikroskopischer Befunde, deren Interpretation bezüglich Ätiologie, Pathogenese, Prognose, Therapie und Verlaufskontrolle sowie deren Bezug zu klinischen Befunden und Fragestellungen; Erstellen von Berichten mit klarer Darstellung morphologischer Befunde und Diskussion möglicher Differentialdiagnosen inkl. Besprechung besonderer Befunde oder Untersuchungsmethoden mit dem Auftraggeber;
- Kenntnisse der häufigsten histologischen und immunhistochemischen Untersuchungen von Biopsien und Operationspräparaten mit Erhebung der Diagnose unter Supervision;
- Kenntnisse der häufigsten molekularpathologischen Techniken und deren Indikation als diagnostische, prognostische und prädiktive Marker;
- systematische Vergleiche mit allenfalls vorliegenden zytopathologischen und neuropathologischen Befunden.

c) im technischen Bereich:

- Kenntnis und Anwendung der Autopsietechnik einschliesslich spezieller Präparationsmethoden;
- Kenntnis der makroskopischen Aufarbeitung von Operationspräparaten und Biopsien;
- Kenntnisse der Abläufe und Techniken des histologischen Labors;
- Kenntnisse der Abläufe und Techniken des immunhistochemischen Labors;
- Kenntnisse der grundlegenden Abläufe und Techniken des molekularpathologischen Labors;
- Praktische Durchführung der Schnellschnittdiagnostik;
- Kenntnis über Methodik, Einsatz und diagnostische Relevanz spezieller Techniken und Disziplinen (z. B. Elektronenmikroskopie, Histochemie, Zytometrie, , Mikrobiologie, Genetik) und Kenntnisse der Materialasservierung für die entsprechenden Untersuchungen sowie Interpretation der Befunde;
- Kenntnisse der Bilddokumentation makroskopischer und mikroskopischer Befunde.

3.2 Weitere Anforderungen

Während der fachspezifischen Weiterbildung ist der unten formulierte Anforderungskatalog zu erfüllen und mittels Logbook zu belegen:

Autopsien:

Nachweis von 100 vollständigen Autopsien, wovon maximal 20 Kinderautopsien sein dürfen. Die Autopsien schliessen die makroskopische, histologische und neuropathologischer Untersuchungen ein und beinhalten eine epikritische Beurteilung der klinisch-pathologischen Korrelationen.

Biopsien und Operationspräparate:

Nachweis über Beurteilung von mindestens 10'000 Proben, welche die makroskopische und mikroskopische Beurteilung von mindestens 2000 Operationspräparaten (Proben) aus verschiedenen Organen umfassen, deren makroskopische Präparation zeitlich aufwendig ist. Das Untersuchungsgut soll aus allen Organen, einschliesslich der Neuropathologie, stammen. Dabei müssen mindestens je 10% (je 1'000 Proben) auf die Gebiete der Gastroenteropathologie, Gynäkopathologie, Dermatopathologie und der Uropathologie sowie 5% (500) auf den Respirationstrakt entfallen.

Nachweis über Beurteilung von mindestens 200 Schnellschnitten.

Zytopathologie:

Nachweis über die Beurteilung von mindestens 2'000 Proben aus der gynäkologischen und nicht-gynäkologischen Zytologie unter fachärztlicher Aufsicht.

Molekularpathologie

Nachweis über die Beurteilung und Befundung von 160 molekularpathologischen Untersuchungen (Mutationsanalyse, Nachweis von Translokationen/Genamplifikationen/Loss-of-heterozygosity, Erregernachweis, Klonalitätsanalyse) unter fachärztlicher Aufsicht (mindestens 80 Untersuchungen mittels in situ-Methoden, mindestens 80 Untersuchungen mittels PCR-basierten Methoden).

Autopsie		Biopsien und Operationspräparate		Zytopathologie	
Minimum Anzahl		Minimum Proben		Minimum Proben	
Selbst durchgeführt (davon maximal 20 Kinderautopsien)	100	Gastrointestinal	1'000	Gynäkologische Zytologie davon selbst gescreent	1'000 600
		Respirationstrakt	500	Nicht-gynäkologische Zytologie davon selbst gescreent	1'000 600
		Gynäkopathologie	1'000		
		Uropathologie	1'000		
		Dermatopathologie	1'000		
		Schnellschnitte	200		
		Andere			
Total	100	Total	10'000	Total	2'000
		davon Makroskopie von Operationspräparaten	2'000		

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Die Prüfung hat den Zweck, festzustellen, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet Pathologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

4.2.1 Grundlagen der Pathologie (allgemeine Pathologie) und die gesamte klinische (spezielle) Pathologie aller Organsysteme und Organe.

4.2.2 Techniken

- a) Kenntnis der grundlegenden Autopsietechniken und ihrer Indikationen;
- b) Kenntnis der konventionellen Histologietechnik, Durchführung von Schnellschnittuntersuchungen.

4.2.3 Spezielle Untersuchungstechniken

Kenntnisse über theoretische Grundlagen, Technik, Einsatz und diagnostische Relevanz von Immunhistochemie, molekularpathologischen Methoden, Zytopathologie und Mikrobiologie.

4.2.4 Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen und der Sicherheitsbestimmungen für Autopsietätigkeit und Laboratorium.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Der Vorsitzende sowie die permanenten Experten werden von den ordentlichen Mitgliedern der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie (SGPath) für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus:

- 1 Vorsitzenden
- 2-4 permanenten Experten
- 1 bis 2 ad-hoc-Experten des organisierenden Institutes.

Bei der Zusammensetzung der Kommission werden universitäre, nicht-universitäre und private Pathologen angemessen berücksichtigt. Ein Experte ist ein Zytologie-Schwerpunkt-Titelträger.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ist zuständig für:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Festlegen der problembezogenen Bewertungskriterien;
- Beantragen der Prüfungsgebühr an die SGP;
- Vorschlag von Datum, Ort und Anmeldetermin für die Prüfungen;
- Festlegen der Art und des Umfangs der Fragen.

4.4 Prüfungsart

4.4.1 Praktische Prüfung

Autopsien

- Makroskopische Untersuchung von einer Autopsie mit schriftlicher Formulierung der makroskopischen Diagnoseliste sowie Verfassung einer Epikrise.
- Untersuchung der Histologie von 2 Autopsien mit Ausarbeitung und schriftlicher Formulierung der Diagnosen sowie der klinisch-pathologischen Korrelationen auf der Basis der makroskopischen Beschreibung, allfälliger Voruntersuchungen und der klinischen Angaben sowie Verfassung einer Epikrise.
- Dauer des Prüfungsabschnitts 100-120 Minuten.

Biopsien

- Makroskopische Beurteilung von Makro-Präparaten (Biopsien, Operations- und Autopsie-Präparaten) von 12 Patienten anhand von Fotografien innerhalb 1 Stunde;
- Beurteilung histologischer Präparate von 25 Patienten umfassend alle Bereiche der bioptischen Diagnostik mit schriftlicher Formulierung der Diagnose 150-180 Minuten.

Zytopathologie

- Problemgerechte Beurteilung zytologischer Präparate von 10 Patienten umfassend gynäkologische und nichtgynäkologische Bereiche der Zytodiagnostik mit schriftlicher Beurteilung und Beantwortung von 2 theoretischen Fragen.
- Dauer des Prüfungsabschnitts 50-60 Minuten.

Molekularpathologie

- Problemgerechte Beurteilung molekularpathologischer Untersuchungen von 3-6 Patienten. Dauer des Prüfungsabschnitts 50-60 Minuten.

Kolloquium

Besprechung der Arbeiten und mündliche Beantwortung von problembezogenen Fragen zu den untersuchten Patienten sowie allgemeinen Fragen aus allen Gebieten gemäss Anforderungskatalog; Dauer 20-30 Minuten.

4.4.2 Theoretisch-schriftliche Prüfung

- Bearbeitung von 3 aus 4 vorgeschlagenen Themen;
- Prüfung der rein theoretischen Kenntnisse anhand von 12 Fragen ("Multiple Choice");
- Dauer des Prüfungsabschnitts 180-240 Minuten.

4.4.3 Hilfsmittel

Die in der täglichen Diagnostik üblichen Bücher stehen zur Verfügung für den praktischen Teil der Prüfung. Eigene Bücher können auch verwendet werden. Die Prüfungskommission kann auch andere Hilfsmittel (z.B. elektronische Bücher, Internet u.a.) zulassen. Für den theoretischen Teil sind keine Hilfsmittel zugelassen.

4.4.4 Dauer der Prüfung:

Die Prüfung erfolgt an 1½ aufeinanderfolgenden Tagen.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Facharztprüfung

Es empfiehlt sich, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Facharztprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Zeit, Ort und Anmeldeschluss werden jeweils 6 Monate vorher in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert. Die Prüfung kann nicht im Institut abgelegt werden, in dem der Kandidat zur Zeit der Prüfung angestellt ist.

4.5.4 Protokolle

Über das Kolloquium wird ein Protokoll geführt. Der Kandidat erhält auf eigenen Wunsch eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

4.5.5 Prüfungssprache

Die Prüfung erfolgt in deutscher, französischer oder italienischer Sprache, je nach Wunsch des Kandidaten bei der Anmeldung.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

- Alle unter 4.4.1 und 4.4.2 aufgeführten Prüfungsabschnitte werden mit Punkten bewertet. Die Bewertungsskala der einzelnen Teile wird vorgängig von der Prüfungskommission festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75% der maximal erreichbaren Punkte erzielt worden sind.
- Die Resultate der Prüfung werden am Schluss derselben dem Kandidaten bekannt gegeben und auf Wunsch mit ihm besprochen.

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache/Beschwerde

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei alle unter 4.4.1 und 4.4.2 aufgeführten Prüfungsabschnitte wiederholt werden müssen.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

Anerkannte Weiterbildungsstätten sind die Universitätsinstitute, die übrigen kantonalen oder an öffentliche Spitäler angeschlossenen Institute sowie Privatinstitute für Pathologie, sofern mindestens folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Facharztstitelträgers des betreffenden Fachgebietes (ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO).
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Die Leiter der Privatinstitute für Pathologie müssen diese während mindestens 2 Jahren selbständig geführt haben. Sie müssen sich über die Absolvierung eines Lehrarzturses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberarzt / Leitender Arzt / Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen.
- Es werden die allgemeinen Lernziele gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Patientensicherheit, Qualitätssicherung und Pharmakotherapie beschäftigen (Art. 16 WBO).
- Es besteht ein aktualisiertes Weiterbildungskonzept, welches die Lerninhalte für Weiterzubildende mit Ziel des Facharztstitels (FAT) des betreffenden Faches (fachspezifische Weiterzubildende) und die Lerninhalte für Weiterzubildende mit Ziel FAT in einem anderen Fach (fachfremde Weiterzubildende) spezifiziert.
- Es besteht ein institutionseigenes Sicherheitsmanagementsystem, welches den Umgang mit Risiken und Fehlern und deren Verhinderung regelt.
- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: American Journal Surgical Pathology, Human Pathology, Histopathology, American Journal of Clinical Pathologie, Journal Clinical Pathology, Der Pathologe. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbare Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.
- Die Weiterbildungsstätten führen regelmässig ein Arbeitsplatz-basiertes Assessment durch, mit dem vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

5.2 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten für Pathologie werden aufgrund ihrer Charakteristika in 4, diejenigen für Zytopathologie in 2 Kategorien eingeteilt (siehe Tabelle).

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Fachrichtung ¹					
	Pathologie				Zytopathologie	
	Kategorie				Kategorie	
	A	B	C	D	A	B
Maximal anrechenbare Weiterbildungsperiode in Jahren	4	3	1	½	1	½
Ärztliches Team (minimal)						
Chefarztsystem mit habilitiertem Leiter	+					

¹ Schwerpunkt Molekularpathologie: Siehe Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten unter Anhang 2, Ziffer 5.1.

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Fachrichtung ²					
	Pathologie				Zytopathologie	
	Kategorie				Kategorie	
	A	B	C	D	A	B
Vollamtliche Fachpathologen:						
- Facharzt für Pathologie	3	2	1	1	2	1
Maximal anrechenbare Weiterbildungsperiode in Jahren	4	3	1	½	1	½
- mit Schwerpunkt Zytopathologie	1	1	1		2	1
- mit Schwerpunkt Molekularpathologie	1					
Assistenzarztstellen (100% Pensum)	2	1	1	1	1	1
Dienstleistungsangebot						
Regelmässige Durchführung von Autopsien (Erwachsene und Kinder)	+	+				
Histopathologische Untersuchungen von Operationspräparaten und Biopsien:						
- aus allen Organen bzw. Organsystemen	+				+	
- aus einer Mehrheit v. Organen bzw. Organsystemen		+	+			+
- aus einer Auswahl von Organen bzw. Organsystemen				+		
Zytopathologische Untersuchungen:						
- Gynäkologische Vorsorgezytologie (PAP-Abstriche)	+	+			+	+
- Exfoliativ- und Punktionszytologie	+	+	+		+	+
Lehre, Forschung, Infrastruktur						
Aktive Beteiligung an Lehre und Forschung	+				+	
Ausrüstung für / Anwendung von Spezialtechniken (z.B. Molekularpathologie)	+	+			+	+
Weiterbildungsmöglichkeiten						
Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs (Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms)	+					
Organisation von internen / externen Weiterbildungsveranstaltungen	+	+	+	+	+	+
Regelmässige klinisch-pathologische Besprechungen mit Vertretern anderer klinischer Disziplinen	+	+	+	+	+	+
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit	+					

6. Schwerpunkte

1. Zytopathologie (vgl. Anhang 1)
2. Molekularpathologie (vgl. Anhang 2)

² Schwerpunkt Molekularpathologie: Siehe Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten unter Anhang 2, Ziffer 5.1.

7. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 6. Juni 2013 genehmigt und per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2016 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 2002](#) verlangen.